

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Gewerbe- und Personalsteuer.

§. 2.

1) Gegenstand und Maaßstab der Gewerbe- und Personalsteuer.

Gegenstand dieser Staatsabgabe ist der Gewerbsbetrieb, das persönliche Einkommen und der steuerpflichtige Rang. Der Umfang der ersten und die Abstufung des letztern bilden den allgemeinen Maaßstab der Besteuerung.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation hat zu diesem §. 2 etwas nicht zu erinnern gefunden, wohl aber die jenseitige Kammer. Diese hat beschlossen, auf der zweiten Zeile nach: „Einkommen“ zu setzen: „der steuerpflichtige Rang“ und „das steuerpflichtige Prädicat“, weil nach Tarif B. in der dritten Unterabtheilung der Personalsteuer Prädicate besteuert werden, denen kein Rang zukommt. Auf der dritten Zeile ist dann das Wörtchen: „des“ mit „der“ zu vertauschen. Das Gutachten Ihrer Deputation geht dahin: „die Bemerkung ist richtig, und empfiehlt man daher die Annahme des Paragraphen mit diesen Abänderungen.“

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts bemerkt wird, so gehe ich sofort zur Fragstellung über. Es wird also empfohlen, nach dem Worte: „Einkommen“ zu sagen: „der steuerpflichtige Rang, das steuerpflichtige Prädicat“, und auf der dritten Zeile das Wörtchen: „des“ in „der“ zu verwandeln. Ich frage die Kammer: ob sie dieser Abänderung beitrete? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer mit der beschlossenen Abänderung den Paragraphen selbst annehme? — Er wird ebenfalls einstimmig angenommen.

§. 3.

2) Allgemeine Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht ist eine allgemeine. Ausnahmen davon sind nur in so weit zulässig, als selbige in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden.

Referent Bürgermeister Hübler: Auch hier ist von Ihrer Deputation etwas nicht zu erinnern gewesen, die zweite Kammer hat aber beschlossen, in der ersten Zeile nach: „allgemeine“ noch die Worte einzuschalten: „auch befreit in der Regel die Entrichtung der Gewerbesteuer nicht von der Personalsteuer und eben so wenig umgekehrt“, um die auch im frühern Gesetze enthaltene Verpflichtung zu gleichzeitiger Entrichtung der Gewerbe- und Personalsteuer als Regel hervorzuheben. Die Annahme dieser Einschaltung erschien Ihrer Deputation völlig unbedenklich.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde die Kammer fragen: ob sie nach dem Vorgange der zweiten Kammer nach dem Worte: „allgemeine“ einschalten will: „auch befreit in der Regel die Entrichtung der Gewerbesteuer nicht von der Personalsteuer und eben so wenig umgekehrt“? — Dies wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung den §. 3 selbst annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

§. 4.

3) Beginn und Wegfall der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht beginnt in der Regel mit dem der Eröffnung des Gewerbsbetriebs oder dem Eintritt eines steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuertermine (vergl. §. 61) und fällt von und mit dem nächsten Termine nach Auflösung dieses Verhältnisses oder beziehentlich nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes hinweg.

Ausgenommen hiervon ist das Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird. Die von solchem zu entrichtende Steuer ist vor jedesmaliger Eröffnung des Gewerbsbetriebs gefällig.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation bemerkt Folgendes:

Zu §. 4 schienen der Deputation die Worte:

„in der Regel“

auf der ersten Zeile müßig. Sie beantragt daher deren Wegfall und behält sich übrigens vor, bei §. 65 auf den gegenwärtigen Paragraphen nochmals zurückzukommen und einen dort von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz als Zusatz bei §. 4 in Vorschlag zu bringen.

Bürgermeister Gottschald: Ich bin zwar meinerseits über den Sinn dieser Bestimmung nicht im geringsten in Zweifel, indeß es wäre doch möglich, daß hier und da eine Steuerbehörde den Sinn nicht so auffaßte, wie er im Sinne der Staatsregierung aufgefaßt werden soll. Nämlich wenn es hier heißt, daß die Beitragspflicht mit dem der Eröffnung des Gewerbsbetriebs oder dem Eintritt eines steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuertermin beginnen soll, und daß diese Beitragspflicht von und mit dem nächsten Termin nach Auflösung dieses Verhältnisses wegfallt, so wäre immer noch die Frage aufzustellen, ob, wenn in dem letzten Monate oder in den letzten Wochen vor dem Steuertermin der Gewerbsbetrieb eröffnet wird oder das steuerpflichtige Verhältniß eintritt, oder, im Fall der Auflösung oder Aufgabe, diese in den ersten Wochen oder dem ersten Monat nach dem Steuertermin erfolgt, in diesen Fällen die Steuer auf den ganzen Termin oder nur für diesen Monat oder für diese Wochen, ob also ganz oder nur pro rata temporis zu bezahlen? Ich glaube, es würde nichts weiter nöthig sein, als daß darüber von dem Herrn Commissar nur eine Erklärung abgegeben werde, damit man wisse, wie die Worte dieses Paragraphen zu deuten seien.

Referent Bürgermeister Hübler: Hat der Sprecher einen Antrag gestellt?

Bürgermeister Gottschald: Nein, ich wünsche bloß eine Erklärung.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Das Gesetz hat durchgängig ausgesprochen, daß die Gewerbe- und Personal-